



Bestätigung über Geldzuwendungen/Mitgliedsbeitrag

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Name und Anschrift des Zuwendenden:

Hartkorn Gewürzmühle GmbH, Wallersheimer Weg 50-58, 56070 Koblenz

18703

12.500,00 EUR **Zwölftausendfünfhundert** **10.01.2018**
Betrag der Zuwendung in Ziffern **in Buchstaben** **Tag der Zuwendung**

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen Ja Nein

- arche noVa ist wegen Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke) Entwicklungshilfe/ Bildung nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftssteuerbescheid des Finanzamtes Dresden I, StNr. 203/141/12777, vom 08.02.2016 für den letzten Veranlagungszeitraum 2012 bis 2014 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.
- Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO wurde vom Finanzamt StNr. mit Bescheid vom..... nach § 60a AO gesondert festgestellt. Wir fördern nach unserer Satzung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke)

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung von (Angabe des/der begünstigten Zwecks/e)

Syrien

verwendet wird.

Nur für steuerbegünstigte Einrichtungen, bei denen die Mitgliedsbeiträge steuerlich nicht abziehbar sind:

- Es wird bestätigt, dass es sich nicht um einen Mitgliedsbeitrag i.S.v § 10b Abs. 1 Satz 2 Einkommenssteuergesetz handelt)



arche noVa
Initiative für Menschen in Not

Dresden, 22. Januar 2018

Ort, Datum, Unterschrift des Zuwendungsempfängers

arche noVa
Initiative für Menschen in Not e.V.
Weißeritzstraße 3, 01067 Dresden

Tel.: +49 351 481984-0
Fax: +49 351 481984-70

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).